

Hausordnung

1. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig, die einen ungestörten Ablauf des Sportbetriebes ermöglichen und Gefahren verhindern sollen. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Vereinsgelände des SV Einheit Wittenberg e.V. mit allen Einrichtungen inklusive sowie für die Sportplätze und alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf den Sportanlagen aufhalten.

3. Zuständigkeit und Verantwortung

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand der jeweiligen Abteilungen, die Übungsleiter, Trainer und Betreuer sowie der Platzwart / Hausmeister. Sie werden alles daransetzen, die Mitglieder vor Schaden zu bewahren und Sachschäden zu vermeiden. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.

4. Verstöße

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise geahndet (Schadensersatzansprüche, Entziehung der Nutzungserlaubnis bis hin zum Hausverbot).

5. Aufenthalt

Auf der Sportanlage dürfen sich folgende Personen aufhalten:

Sportler, deren Gäste, Erziehungsberechtigte, für die Ausübung der Sportart erforderliche Funktionsträger, Verwaltungspersonal, Reinigungspersonal, Lieferanten und Vertreter beauftragter Firmen. Zuschauer dürfen sich im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Zuschauerbereichen sowie vor und in der Vereinsgaststätte aufhalten. Personen, die sich unberechtigt auf der Sportanlage aufhalten und der eindeutigen Weisung des Vorstandes, eines beauftragten Übungsleiters, des Platzwart / Hausmeisters, oder eines zuständigen Vertreters der Vereinsführung, die Sportanlage sofort zu verlassen, nicht nachkommen, machen sich des Hausfriedensbruches strafbar, der strafrechtlich geahndet werden kann. Es ist untersagt, die Sportanlagen in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss zu betreten.

6. Zeiten

Das Vereinshaus ist nach Vereinbarung geöffnet. Anmeldungen erfolgen über den zuständigen Wirt/in oder dem Präsidium. Das Betreten des Vereinshauses außerhalb der vereinbarten Zeiten ist nicht gestattet.

Während der Öffnungszeiten ist das Sportgelände allen Mitgliedern im Rahmen des Sportbetriebes und des Vereinslebens zugänglich. Der Aufenthalt auf dem Sportgelände und im Vereinsgebäude außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Absprache mit dem Vorstand.

Sportler sind aus Lärmschutzgründen gehalten, die Sportanlagen nicht vor 8.00 Uhr und nicht nach 22.00 Uhr zu nutzen.

Die Umkleiden und Duschen sind bis 22.30 Uhr zu verlassen.

7. Ordnung und Sicherheit

7.1 Reinhaltung

Alle Vereinsmitglieder sind für die Sauberkeit auf den Sportanlagen mitverantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Gemeinschaftsräume und die Toiletten.

Das Betreten der Räume ist mit Fußballschuhen nicht gestattet. Ausnahmen sind die Umkleidekabinen.

Das Abklopfen des Schmutzes von den Schuhen an den Wänden oder deren Einrichtungen ist verboten.

Das Vereinsheim darf nicht mit Fußballschuhen betreten werden.

Die Abfälle gehören in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter. Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, sowie Wände, dürfen nicht beschriftet, besprüht oder beschmutzt werden.

Die Umkleiden und Flure sind nach Beendigung der Übungsstunde oder Spiele durch zukehren, sodass die nachfolgenden Personen saubere Räumlichkeiten vorfinden.

7.2 Ordnung

Vor und nach dem Sport dürfen die Räumlichkeiten nur in einem sauberen Sportanzug oder privater Kleidung betreten werden.

Alle haben die Pflicht, auf der Sportanlage Ordnung zu halten.

Beim Verlassen der Räume muss das Licht und elektrische Geräte ausgeschaltet werden.

Rauchen dürfen nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Auf Nichtraucher ist im Vereinsheim Rücksicht zu nehmen. Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Damit die Sportanlagen sauber bleiben, sind die dort aufgestellten Aschengefäße zu benutzen.

Der Genuss von Alkohol durch Jugendliche ist auf dem Vereinsgelände verboten.

Es gilt das Jugendschutzgesetz!

Fahrräder sind am Eingangsbereich des Vereinsgeländes abzustellen, sodass der Sportbetrieb nicht gestört wird.

Das Befahren der Sportanlage mit motorisierten Fahrzeugen, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands oder des Platzwartes / Hausmeister.

8. Unfallvermeidung / Parken

Aus Gründen der Sicherheit ist auf der Sportanlage, außer auf den dafür vorgesehenen Flächen, folgendes untersagt:

1. das Bedienen von Maschinen oder elektrischen Geräten ohne Aufsicht
2. das Ballspielen im Vereinsheim, den Umkleieräumen und Duschen
3. das Schneeball werfen
4. das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuh-, Scooterfahren und dgl.
5. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände

Tiere sind auf der Sportanlage an der Leine zu führen.

Das Parken vor dem Vereinsgelände ist nur in den dafür ausgeschilderten und zugewiesenen Parkflächen und Parkbuchten gestattet. Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem direkten Zugang des Vereinsgeländes sowie das Zustellen der Rettungswege sind allen Personen ausnahmslos untersagt.

9. Schadensfälle und Haftung

9.1 Haftung seitens der Benutzer

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, mit allen vereinseigenen Gegenständen und Einrichtungen sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlichen oder fahrlässig verursachten Schäden können der SV Einheit Wittenberg e.V. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verursacher geltend machen.

Der SV Einheit Wittenberg e.V. haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum von Nichtmitgliedern des SV Einheit Wittenberg e.V. Entstandene Schäden sind umgehend an den Vorstand oder Platzwart / Hausmeister zu melden.

9.2 Haftungsausschluss, Haftungsbeschränkung und Haftung gegenüber den Benutzern

Alle Benutzer der Sportanlagen sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Für Gegenstände, die nicht selbst beaufsichtigt werden, besteht keine Haftung. Für Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die üblicherweise für den Sportbetrieb nicht

erforderlich sind, besteht kein bzw. kein voller Ersatzanspruch. Das Betreten der Sportanlagen geschieht auf eigene Gefahr.

10. Umweltschutz und Energieverbrauch

10.1 Abfälle und Entsorgung

Alle Personen auf den Sportanlagen bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf den Sportanlagen entstehen.

10.2 Heizung

Die Fenster dürfen während der Heizperiode nur vorübergehend zum Lüften, nicht aber auf Dauer, geöffnet werden, um auf diese Weise die Raumtemperatur zu regeln.

11. Verbote

Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

1. Waffen jeglicher Art
2. Sachen und Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
3. Gassprühdosen, ätzende und färbende Substanzen
4. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände

Die unter Punkt 4. genannten Gegenstände sind nach vorheriger Anmeldung und Sondergenehmigung im Rahmen von Silvesterfeiern und anderen sportlichen und privaten Veranstaltungen durch den Vorstand zu genehmigen.

Weiterhin ist das Betreten und Besteigen von nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Maste aller Art und Dächer, das Werfen von Gegenständen aller Art, sowie das Feuer machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen, verboten. Werbeflächen sind sichtbar zu belassen bzw. nicht zu verdecken.

12. Vereinsheim/Gaststätte

Die jeweils gültige Hausordnung hängt im Vereinsheim aus, und ist über diese allgemeine Hausordnung des Gesamtvereins hinweg zu beachten und Folge zu leisten.

Wir wünschen allen Sportfreunden und Aktiven viel Spaß und Erfolg auf den Anlagen der SV Einheit Wittenberg e.V.

Präsidium SV Einheit Wittenberg e.V.